
Anträge zum Bezirksparteitag 2015.1 der Piratenpartei Unterfranken

SÄA – Antrag Nr. 1

Antragstitel: *Streichung des Schriftführers*

Antragsteller: Mirco Lukas

Antragstext: Der Bezirksparteitag möge beschließen, die Satzung wie folgt zu ändern:

In §9a I wird „, ein Schriftführer und ein Beisitzer“ durch „und zwei Beisitzer“ ersetzt.

Neue Fassung: „(1) Dem Vorstand gehören sieben Mitglieder der Piratenpartei an: Ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender, ein Bezirksschatzmeister, ein Bezirkssekretär, ein politischer Geschäftsführer und zwei Beisitzer.“

SÄA – Antrag Nr. 2

Antragstitel: *Streichung der Geschäftsstelle*

Antragsteller: Mirco Lukas

Antragstext: Der Bezirksparteitag möge beschließen, die Satzung wie folgt zu ändern:

§9a XI wird durch „(entfällt)“ ersetzt.

Alte Fassung: „(11) Die Führung der Bezirksgeschäftsstelle wird durch den Vorstand beauftragt und beaufsichtigt.“

SÄA – Antrag Nr. 3

Antragstitel: *Satzungsänderung bezügl. § 9 BzV UFR*

Antragsteller: Dominik Metzger

Antragstext: § 9a - Der Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören mindestens vier Piraten aus Unterfranken an: Ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender, ein Bezirksschatzmeister, ein Bezirkssekretär, optional ein politischer Geschäftsführer. Diese bilden den geschäftsführenden Bezirksvorstand. Zusätzlich kann der Bezirksparteitag eine beliebige Anzahl an Beisitzern wählen.

(2) Hat bei einer Wahl für ein Vorstandamt auch nach dem zweiten Wahlgang kein Kandidat mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen

Anträge zum Bezirksparteitag 2015.1 der Piratenpartei Unterfranken

auf sich vereinigen können, kann der Parteitag ab diesem Zeitpunkt mit einfacher Mehrheit beschließen, dieses Amt nicht zu besetzen, sofern das Parteiengesetz nicht ein anderes bestimmt.

(3) Für die Wahl als Beisitzer muss ein Kandidat mindestens 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen.

(4) Der Vorstand vertritt den Bezirksverband nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.

(5) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Bezirksparteitag mindestens einmal im Kalenderjahr gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Ist ein Vorstandssamt durch Rücktritt unbesetzt, so kann dieses vom Bezirksparteitag durch Nachwahl neu besetzt werden. Beisitzer können beliebig nachgewählt werden.

(6) Der Vorstand tritt in seiner Amtsperiode mindestens einmal im Monat zusammen. Er wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(7) Auf Antrag eines Zehntels der Piraten oder 10 % der Vorstandsmitglieder kann außerplanmäßig eine Sitzung einberufen werden, um sich mit aktuellen Fragestellungen zu befassen.

(8) Der Vorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Bezirksparteitages bzw. der Gründungsversammlung.

(9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese angemessen. Sie umfasst u. a. Regelungen zu:

1. Verwaltung der Mitgliedsdaten und deren Zugriff und Sicherung,
2. Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder,
3. Dokumentation der Sitzungen,
4. virtuellen oder fernmündlichen Vorstandssitzungen,
5. Form und Umfang des Tätigkeitsberichts,
6. Beurkundung von Beschlüssen des Vorstandes.

(10) Die Führung der Bezirksgeschäftsstelle wird durch den Vorstand beauftragt und beaufsichtigt.

Anträge zum Bezirksparteitag 2015.1 der Piratenpartei Unterfranken

(11) Der Vorstand liefert zum Bezirksparteitag einen schriftlichen Tätigkeitsbericht ab. Dieser umfasst alle Tätigkeitsgebiete der Vorstandsmitglieder, wobei diese in Eigenverantwortung des Einzelnen erstellt werden. Wird der Vorstand insgesamt oder ein Vorstandsmitglied nicht entlastet, so kann der Bezirksverband (Bezirksparteitag oder der neue Vorstand) gegen ihn Ansprüche gelten machen. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, hat dieser unverzüglich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und dem Vorstand zuzuleiten.

(12) Der Vorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn

- der Vorsitzende und sein Stellvertreter ihr Amt niederlegen,
- die Hälfte der Vorstandsmitglieder zurücktreten,
- der Vorstand seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen kann,
- der Vorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt.

Tritt einer der vorgenannten Fälle ein, so ist schnellstmöglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und vom restlichen Vorstand zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen. Diese endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes.

(13) Tritt der gesamte Vorstand geschlossen zurück oder kann seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so führt der dienstälteste Vorstand der nächst-niederen Gliederung, bzw., falls dies nicht möglich ist, der Landesverbandsvorstand, kommissarisch die Geschäfte, bis ein von ihm einberufener außerordentlicher Parteitag schnellstmöglich ausgerichtet und einen neuen Vorstand gewählt hat.

bisherige Satzung §9 BzV Unterfranken:

§ 9a - Der Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören sieben Mitglieder der Piratenpartei an: Ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender, ein Bezirksschatzmeister, ein Bezirkssekretär, ein politischer Geschäftsführer, ein Schriftführer und ein Beisitzer.

(2) Wenn es bei einer Vorstandswahl für ein Amt keinen Kandidaten gibt kann der Parteitag mit einfacher Mehrheit beschließen dieses Amt nicht zu besetzen.

(3) Hat bei einer Wahl für ein Vorstandsamt auch nach dem zweiten Wahlgang kein Kandidat mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen können, kann der Parteitag ab diesem Zeitpunkt mit einfacher Mehrheit beschließen dieses Amt nicht zu besetzen.

Anträge zum Bezirksparteitag 2015.1 der Piratenpartei Unterfranken

(4) Die Absätze (2) und (3) sind nicht auf das Amt des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Bezirksschatzmeisters anwendbar.

(5) Der Vorstand vertritt den Bezirksverband nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.

(6) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Bezirksparteitag mindestens einmal im Kalenderjahr gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Ist ein Vorstandssamt durch Rücktritt unbesetzt, so kann dieses vom Bezirksparteitag durch Nachwahl neu besetzt werden.

(7) Der Vorstand tritt in seiner Amtsperiode mindestens zweimal zusammen. Er wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(8) Auf Antrag eines Zehntels der Piraten kann der Vorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.

(9) Der Vorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Bezirksparteitages bzw. der Gründungsversammlung.

(10) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese angemessen. Sie umfasst u.a. Regelungen zu:

- Verwaltung der Mitgliedsdaten und deren Zugriff und Sicherung
- Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder
- Dokumentation der Sitzungen
- virtuellen oder fernenmündlichen Vorstandssitzungen
- Form und Umfang des Tätigkeitsberichts
- Beurkundung von Beschlüssen des Vorstandes

(11) Die Führung der Bezirksgeschäftsstelle wird durch den Vorstand beauftragt und beaufsichtigt.

(12) Der Vorstand liefert zum Bezirksparteitag einen schriftlichen Tätigkeitsbericht ab. Dieser umfasst alle Tätigkeitsgebiete der Vorstandsmitglieder, wobei diese in Eigenverantwortung des Einzelnen erstellt werden. Wird der Vorstand insgesamt oder ein Vorstandsmitglied nicht entlastet, so kann der Bezirksverband (Bezirksparteitag oder der neue Vorstand) gegen ihn Ansprüche gelten machen. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, hat dieser

Anträge zum Bezirksparteitag 2015.1 der Piratenpartei Unterfranken

unverzüglich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und dem Vorstand zuleiten.

(13) Der Vorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn

- zwei oder mehr Vorstandsmitglieder zurückgetreten sind
- der Vorstand seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen kann
- der Vorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt.

Tritt einer der vorgenannten Fälle ein, so ist schnellstmöglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und vom restlichen Vorstand zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen. Diese endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes.

(14) Tritt der gesamte Vorstand geschlossen zurück oder kann seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so führt der dienstälteste Vorstand der nächst niederen Gliederung, bzw. falls dies nicht möglich ist der Landesvorstand, kommissarisch die Geschäfte bis ein von ihm einberufener außerordentlicher Parteitag schnellstmöglich stattgefunden und einen neuen Vorstand gewählt hat.

Begründung:

Der Rückgang an aktiven Mitgliedern zwingt uns zu drastischen Maßnahmen um weiterhin als Bezirksverband handlungsfähig zu bleiben.

Wir wollen allen Piraten im Bezirk die Möglichkeit bieten Mitzubestimmen und die Vorstandarbeit auf viele Schultern verteilen. Jedes Mitglied bekommt das Recht direkt Anträge einbringen und zu beschließen. Mehr Transparenz und Mitbestimmung für alle Piraten die das möchten. Dabei gilt wie auch bisher das Gebot der Datensparsamkeit und die vorhandenen Rahmenbedingungen.

Basisdemokratie abschaffen, Vorstandsdemokratie einführen!

SoA – Antrag Nr. 4

Antragstitel: *Antrag auf Einholung eines Meinungsbildes zu einer möglichen Fusionierung der Bezirksverbände Mittelfranken, Oberfranken und Unterfranken*
Antrag eingereicht von: Dominik Metzger

Antragsteller: Dominik Metzger

Antragstext: Wie an vielen Gliederungen in der Partei ist die Personaldecke dünn und viele aktive Piraten machen gezwungenermaßen Vorstandsarbeiten die in der Hauptsache aus Verwaltung besteht.

Anträge zum Bezirksparteitag 2015.1 der Piratenpartei Unterfranken

Nicht nur werden Vorgänge doppelt und dreifach ausgeführt, es bindet Kapazitäten die wir an anderer Stelle gut gebrauchen könnten.

Die Fusion ist eine Möglichkeit damit zeitnah Entlastung zu schaffen, Hierarchien zu verschlanken und partiinterne Prozesse zu straffen.

Die Verschmelzung hat nicht zum Ziel Macht zentral zu konzentrieren, sondern den fränkischen Bezirken mehr Agilität zu verleihen. Im Hinblick auf 2017 ist das notwendig und wir begegnen aufkommenden Herausforderungen frühzeitig.